

Die ersten Siedler, vermutlich aus Franken oder Thüringen die in Waldgebieten im Vogtland Rodearbeiten begannen, hatten wenig im Sinn von Verwaltungsangelegenheiten. Ihnen galt, ihre Existenz zu sichern, für sich und kommende Generationen. Nach der Gründung von Dörfern oder Wohngruppen galten mündlich überlieferte Abmachungen. Das konnte z. B. betreffen, die Nutzung des Gemeindebesitzes an Wald, Wiesen, Weiden, Gewässer oder die Erhaltung von Wegen und Triften. Insgesamt also das Zusammenleben in der Dorfgemeinschaft.

Erst im 16./17. Jahrhundert kommt es zur schriftlichen Formulierung des bis dahin geltenden Gewohnheitsrechtes. Einige Ursachen waren ein Wandel in der bäuerlichen Wirtschaft, auch in den Bemühungen der Grundherren auf mehr Einfluß in der Gemeinde, aber auch wegen notwendiger Rechtsvereinheitlichung im Territorium.

Bei uns im Vogtland war es früher üblich, dass an der Spitze der Gemeinde der Dorfrichter stand. Der Grundherr setzte den Dorfrichter ein (daraus auch der Begriff Setzrichter) und der handelte als sein Beauftragter.

Die Aufgaben waren vielseitig. Hier einige aufgelistet:

- Gemeindeversammlung einberufen
- Steuer und Zinsen einnehmen
- Grenzen und Raine in Ordnung halten
- Feuerordnung kontrollieren
- Übeltäter sicherstellen
- für pünktliches und vollständiges Erscheinen der Fröner sorgen



Die Gemeinden besaßen eingeschränktes Strafrecht, so z.B. Festlegung von Bußen und Strafgeelder.

Als Dorfrichter amtierten in Weißensand u. a.:

- 1649 Martin Ramig
- 1709 Hans Gruschwitz
- 1810 Schmelzer
- 1846 Strobel (Kleinweißensand)
- 1847 Johann Gottfried Baumgärtel
- 1850 Johann Gottlieb Grimm
- 1851 Gottlob Jacob (gleichzeitig Schulvorstand)
- 1864 Johann Christian Kluge
- 1927 Otto Wolf
- 1936 Paul Wolf (Treuen) für umliegende Orte
- 1937 Karl Hesse (Treuen)
- 1940 Otto Schrenner
- 1945 Gustav Kessler

1953 erfolgte die Anordnung für die Einrichtung von Sühnstellen an Stelle der Ortsrichter. Die Gemeindevertretung in Weißensand beschloß am 12. 06. 1953, im Ort keine Sühnstelle einzurichten sondern sich der in Lengsfeld anzuschließen. Jahre später übernehmen die Schiedskommissionen die Aufgaben.



Nachdem die Lehnsherren, meist auf freiwilliger Grundlage, ihre Gerichtsrechte und Pflichten an den Staat abgaben, gab es ab 1815 Königliche Gerichte.

Ab 1879 erfolgte die Trennung in Gericht (Amtsgericht) und Verwaltung (Amtshauptmannschaft).

Nach unserer heutigen Rechtsauffassung wurden damals durch die Gerichte drastige Strafen ausgesprochen.

Einige Beispiele aus unserem Gebiet:

*Die Zimmermannsfrau Sabine Tröltzsch wurde in Weißensand beim Diebstahl erwischt. Das Gericht sprach die Todesstrafe aus ! 1699 wurde sie auf der Gerichtsstätte in Lengenfeld enthauptet !*

*Am 19. August 1763 ist in Mylau die Christiane Geier aus Weißensand mit dem Schwert hingerichtet worden. Sie hatte mit ihrer Tochter Rosine Brückner deren Ehemann David Brückner am 13. Mai ermordet.*

Eine der letzten öffentlichen Hinrichtungen in unserer Gegend geschah am 08. August 1840 in Plohn. Verurteilt wurde die Sophie Johanna Kunze aus Pechtelsgrün wegen Mordes an ihrem Ehemann Gottlieb Kunze. In einem Zeitungsausschnitt von 1915 berichtete ein Augenzeuge davon. (gekürzt)

*Gegen 8 Uhr mögen ganz bestimmt 8000 Menschen anwesend gewesen sein. 72 Mann Infanterie und Gendarme hatten für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Punkt 9 Uhr wurde die Verurteilte, von zwei Geistlichen begleitet, unter militärischer Bedeckung zum 800 Schritte entfernten Richtplatz geführt. Auf dem Schaffott, auf welchem vorher sich schon der Scharfrichter Schreiner aus Reichenbach eingefunden hatte, angelangt, setzte sich die Verurteilte in aller Ruhe auf den bereitstehenden Armstuhl. Nun band man sie mittels schwarzer Bänder und Stricke fest an den Stuhl und nahm ihr das Hals- und Kopftuch ab. Jetzt wurde ihr mit einer weißen Binde die Augen verbunden, während der Scharfrichter seinen Hut abnahm und sich des Rockes entledigte. Eine Totenstille unter der Versammlung, ein Aufflammen des Schwertes im hellen Sonnenlicht und das Herabrollen des Hauptes in den Sand war das Werk eines Augenblickes. Tausenfältiges Händeklatschen und Bravorufe schallten durch die Luft und gaben dem Scharfrichter zu erkennen, dass sein Werk wohl gelungen war!*

Am Ende des Artikels wird noch vermerkt, dass die letzte öffentliche Hinrichtung im Vogtland (Plauen) am 15. April 1853, in Sachsen überhaupt in Ostritz am 06. Dezember 1856 und in Reuß ä. L. (in Döhlau) am 21. 10. 1864 erfolgte.

Abschließend noch einige Sätze zu den örtlichen Einrichtungen:

Bei den Sühnестellen oder dem Dorfrichter wurden kleinere Delikte behandelt ohne die Gerichte zu beanspruchen.

Es ging da vorrangig um Klärung bei Beleidigungen, Klagesachen und Unterhaltsklagen. In Weißensand waren das zum Beispiel 1918 drei Verhandlungen, 1927 vier, 1930 dreizehn und in den 30-50iger Jahren jeweils 3-5 Bearbeitungen.

Die Festlegungen kamen meist am Anschlagbrett zum Aushang!

